

IX—XI. (Taufen oder nicht taufen? Zweifel eines katholischen Pfarrers am Sterbebette einer Protestantin.) Sempronia, eine protestantische Magd, wird, durch Einathmen von Kohlengas schwer erkrankt, in total bewußtlosem Zustande ins Gemeindespital gebracht. Zwei erfahrene Aerzte, welche die Kranke untersuchen und beobachten, geben alsbald einstimmig das Urtheil ab, die Patientin werde, ohne noch zum Bewußtsein zu kommen, in Kürze sterben. Der protestantische Pastor des Ortes, der die Kranke sieht, erklärt, das Abendmahl könne sie nicht empfangen und Ceremonien habe er keine, und er werde seinen Besuch nicht mehr erneuern. Der katholische Pfarrer, der fast täglich ins Spital kommt, hört aus verlässlicher Quelle, dass Sempronia in X., einer Stadt Deutschlands, von protestantischen Eltern geboren sei und ihren Glauben durch Besuch des protestantischen Gottesdienstes fleißig betätiget habe. Da erinnert er sich, wie unlängst eine aus derselben Stadt gebürtige Convertitin bedingnisweise wieder getauft werden musste, weil man nach eingeholster Erfundigung Kenntnis erlangte, dass die protestantischen Pastoren jener Gegend in der gütigen Spendung der Taufe vielfach sehr unverlässlich seien. Auf einmal kommt nun dem Pfarrer der Gedanke, ob er denn nicht auch Sempronia in aller Stille und ganz heimlich bedingnisweise taufen solle. Sie scheint bezüglich ihrer Religion in bona fide gewesen zu sein; hat sie nun entweder noch keine persönliche Todsünde begangen, oder seit der letzten schweren Sünde wenigstens einen Act der unvollkommenen Reue erweckt, oder erweckt ihn noch in einem lichten Augenblicke vor ihrem Tode, so ist wenigstens für den Fall, dass ihre erste Taufe ungültig war, ihr ewiges Heil ganz gesichert. — **Taufen oder nicht taufen? —** lautet jetzt die Frage des katholischen Pfarrers am Sterbebette der Protestantin. — **Wozu soll er sich entschließen?**

Um diesen Zweifel zu lösen, wollen wir folgende Fragen beantworten:

I. Was ist von der durch einen akatholischen Minister gespendeten Taufe überhaupt zu halten?

II. Kann und soll Sempronia in unserem Falle noch getauft werden?

III. Welche Ceremonien sind, wenn sie getauft wird, zu beobachten?

I. Was die durch einen akatholischen Minister gespendete Taufe betrifft, ist vor allem zu bemerken: 1. Dass dieselbe seitens des Ministers sicher und gewiss gültig ist, wenn dieselbe mit der zur Giltigkeit des Sacramentes erforderlichen Intention, Materie und Form taufet. De fide Conc. Trident. Sess. VIII. can. IV. 2. Mit der Anwendung der erforderlichen

Intention, Materie und Form nehmen es, wie sicher nachgewiesen werden kann, manche akatholische Minister der Taufe nicht mehr genau, so dass die Giltigkeit solcher Taufen in vielen Fällen mit Recht bezweifelt werden kann. Daher hat die katholische Kirche wiederholt entschieden, es soll bei Conversionen zum katholischen Glauben die Giltigkeit der vom akatholischen Minister gespendeten Taufe in jedem einzelnen Falle untersucht, und wenn gegen dieselbe ein vernünftiger Zweifel bleibe, die Taufe bedingungsweise wiederholt werden. Das neue „*Manuale sacrum*“ (Rituale) der Diözese Brixen gibt diese kirchlichen Vorschriften wie folgt: „*Baptizati igitur ab haereticis non sine distinctione sub conditione baptizandi sunt, dum si convertunt ad religionem catholicam. Sed juxta decisa a S. Cong. Inquis. (20. Nov. 1878) in conversione haereticorum, quocunque loco vel a quacunque secta venerint, inquirendum de validitate Baptismi in haeresi suscepti . . . Si autem pro temporum aut locorum ratione, investigatione peracta, nihil pro validitate detegatur, aut adhuc probabile dubium de baptismi validitate supersit, sub conditione secreto baptizentur.*“ *ibid. pg. 20. 3.* Zu dieser Untersuchung bemerkt Lehmfuß P. II. nota B. ad num. 19.: „*Verissime dicitur, in singulis casibus diligenti examine inquirendum esse, num servata fuerit debita materia et forma. Verum non mea tantum sententia, sed ipsius S. Cong. de Propag. F. judicio illud „diligens examen“ — intelligitur plane, prout adjuncta ferunt, atque suprema lex semper esse debet, ut aeterna salus hominis in tuto collocetur.*“ Ueber das gewöhnliche Resultat dieser Untersuchung bemerkt Königs n. 1264. III. in fine: „*Examine ea, qua fieri potest, ratione peracto, plerumque dubium hodie remanebit Baptisma ab haereticis collatum. Quapropter universim sub conditione iteratur, non apud nos (in America) tantum, sed et in Anglia, Galliis, Germania, Belgio, Hollandia, et teste Perrone (Bapt. c. V. n. 133. nota) etiam Romae.*“

Aus dem Gesagten folgt, dass bei Sempronia im vorliegenden Falle die Giltigkeit der Taufe nicht soweit sichergestellt werden kann, dass es aus diesem Grunde verboten wäre, die sacramentale Handlung bedingungsweise zu wiederholen. — Beantworten wir also die Frage:

II. Kann und soll Sempronia in unserem Falle noch getauft werden? Sempronia kann und soll noch bedingungsweise getauft werden, wenn nicht bloß die Giltigkeit ihrer ersten Taufe zweifelhaft, sondern auch ihre gegenwärtige Fähigkeit und Disposition zum gültigen und fruchtbaren Empfange des Sacramentes wenigstens wahrscheinlich ist, und wenn sie zugleich dieser Hilfe zu ihrem geistlichen Wohle bedarf, und ihr dieselbe ohne Unrecht gegen die Religion und das öffentliche Wohl gespendet werden kann.

A) Was nun die Fähigkeit zum gärtigen und die Disposition zum fruchtbringenden Empfange der heiligen Taufe anbelangt, so fordert die einstimmige Lehre der Theologen bei den Erwachsenen zur Giltigkeit des Sacramentes wenigstens die habituelle Intention des Empfängers und zum fruchtbringenden Empfange derselben den Glauben, die Hoffnung mit dem Anfange der Liebe und nach begangener persönlicher Sünde wenigstens eine unvollkommene Reue über dieselbe. Hierüber im einzelnen folgendes:

1. Bezuglich der im Empfänger der Sacramente erforderlichen Intention bemerkt Lehmkühl im allgemeinen: „*Valor sacramentorum, quae in subjecto conficiuntur, eatenus pendet ab homine suscipiente, ut requiratur susceptio, quae dici possit voluntaria. Haec voluntas in homine adulto i. e. ratione utente, personalis adesse debet; in iis vero, qui ad usum rationis nunquam pervenerant, sufficit voluntas ministri, qua nomine Christi et Ecclesiae agit.*“ P. II. n. 47. — „*Ratio est, (scribit Marc n. 1434.) quia Deus in praesenti sua rerum providentia non vult, adultos justificari aut sanctificari sine ipsorum voluntate et consensu.*“ „*Justificatio fit per voluntariam susceptionem gratiae et donorum.*“ Conc. Trid. Sess. VI. cap. 7. Diese Intention ist aber bei den einzelnen Sacramenten verschieden. Zum gärtigen Empfange der Taufe ist wenigstens die habituelle nothwendig, d. i. jener Willensact auf den Empfang der Taufe, den der Empfänger einmal gemacht und noch nicht ausdrücklich widerufen hat, wenn dieser Act auch in keiner menschlichen Handlung mehr fortbesteht. Der Grund, warum die interpretative Intention hier nicht genügt, ist, weil es ganz und gar unbillig wäre, dass einem Erwachsenen die Verpflichtungen, die er durch den Empfang der Taufe übernimmt, ohne seine ausdrückliche Zustimmung aufgelegt würden.

Mehrere Theologen finden schon in der übernatürlichen Attrition die zum gärtigen Empfange der Taufe genügende Intention, weil die Reue mit dem Willen, alles zum Heile nothwendige zu erfüllen, auch den Empfang der Taufe in sich schließe. Ist diese Meinung auch keineswegs gewiss, so besitzt sie doch jene Probabilität, die genügt, um im Nothfalle einem Sterbenden das heilige Sacrament bedingungsweise spenden zu können. Bergl. S. Alph. Theolog. moral. I. VI. n. 82. Lehmk. P. II. n. 48 A 77 (2.)

2. Was nun bei Sempronius die Intention anbelangt, so hat sie durch ihre Uebung des Christenthums nach bestem Wissen und Gewissen klar genug bewiesen, dass sie als getaufte Christin leben und sterben und durch Taufe und Christenthum ihr ewiges Heil erlangen will. Wie sollte also der Empfang der Taufe bei ihr

nicht freiwillig sein? „Quomodo susceptio Sacramenti non sit talis, quae dici possit voluntaria?“ Sie hatte nicht bloß den Willen, die Pflichten des Christenthums auf sich zu nehmen, sondern hat dieselben bereits schon jahrelang nach ihrem Wissen und Gewissen erfüllt. — Wenn von zwei mit keinem Ehehindernisse behafteten Brautleuten der eine Theil bei der Eheschließung die gesetzliche Einwilligung gibt, der andere Theil aber, ohne innerlich einzuvilligen, dieselbe nur äußerlich henchelt und die Ehe infolge dessen ungültig ist, so braucht bei der nachfolgenden Reconvaldation der Ehe jener, der unschuldige Theil (juxta sent. communem et veriorem. S. Alph. I. VI. n. 1114) seine Einwilligung nicht mehr zu erneuern, weil dieselbe im ehelichen Zusammenleben noch fortbesteht. Wie hier die intentio matrimonii virtuell fortduert, so besteht bei Sempronia die intentio baptismi habituell noch fort; gilt jene zur nachfolgenden Ehe, warum sollte diese zur Taufe nicht ebenso gelten? — Von demjenigen, der aus Mangel an Intention das Sacrament ungültig empfängt, sagt Papst Innocenz III. „ille vero, qui nunquam consentit, sed potius contradicit, nec rem nec characterem suscipit Sacramenti.“ (Marc 1434.) Wer wird nun von Sempronia behaupten, „quod nunquam consentit, sed potius contradicit?“ — Aber sie würde (wird man einwenden) bei vollem Bewußtsein gegen die Wiederholung der Taufe durch einen katholischen Priester höchst wahrscheinlich protestieren. — Wir antworten: Diese Vernuthung schließt die zum gütigen Empfange der Taufe erforderliche Intention noch nicht aus; denn Sempronia wird nicht auf einen interpretativen Willensact, den sie beim Bewußtsein etwa machen würde, getauft, sondern auf ihre habituelle Intention hin, welche sie, wie mit gutem Grunde vorausgesetzt wird, unbedingt gemacht und niemals widerrufen hat. — Oder man wendet ein: Der hl. Alphonsus lehrt doch, man könne bei einem Ketzer, wenn er die sacramentale Absolution nicht ausdrücklich verlangt, selbst aus seinen etwaigen Zeichen der Reue nicht auf die Intention zu beichten schließen, um ihn in der Todesgefahr bedingnisweise absolvieren zu können. I. VI. n. 483. Wir antworten: Der heilige Lehrer spricht hier von Ketzern, welche „a confessione summopere abhorrent, — atqui Sempronia a Baptismate non abhorret sed potius vult illud, ergo . . .“

Anders wäre es, wenn Sempronia jemals ausdrücklich den Entschluß gefaßt und ihn nicht mehr zurückgenommen hätte, daß sie den Beistand eines katholischen Priesters in keinem Falle zulassen wolle. Solange dieser Entschluß nicht bewiesen ist, finden wir aus dem, was von Sempronia gesagt wurde, vielmehr gute Gründe zur Annahme, sie habe die zum gütigen Empfange der Taufe nothwendige Intention, Sempronia sei also ein fähiges Subiect (subjectum capax) dieses Sacramentes.

3. Aber besitzt sie auch die zum fruchtbaren Empfange der Taufe erforderliche Disposition? Es ist selbstverständlich, dass wir auch nach dieser fragen müssen; denn wäre es gewiss, dass die Gnadenwirkungen der Taufe aus Mangel an Disposition bei Sempronia niemals eintreten könnten, so dürfte das Sacrament als rein unnütz, zwecklos und offenbar unwürdig nicht gespendet werden. Über diese Disposition schreibt der hl. Thomas (in IV. dist. 6. q. 1. a. 3. ad 5^{um}): „Ad hoc quod homo se praeparet ad gratiam in Baptismo percipiendam, praeexititur (in adultis) fides, sed non charitas, quia sufficit attritio praecedens, etsi non sit contritio“. — Die Hoffnung mit dem Anfang der Liebe (Amor initialis), welche nebst dem Glauben zur Rechtfertigung disponieren, (Trid. Sess. VI. cap. 6.) wird hier nicht eigens erwähnt, weil schon die Attrition, von der die Rede ist, beide in sich schließt. Ja, in der Praxis wird mit der Neuen wenigstens bei einem Menschen, der die nothwendigen Heilswhahrheiten (necessaria de necessitate medii) weiß und glaubt, zugleich auch der Glaube geübt. Vergl. S. Alph. Theol. mor. I. II. n. 8 und besonders Hom. Apost. T. IV. n. 13.

Hat also der Empfänger der Taufe diese Tugendacte früher einmal erweckt und sie nicht mehr durch entgegengesetzte Acte wieder aufgehoben, oder den Act der Neuen nicht durch eine nachfolgende Todsünde unwirksam gemacht, so treten die Gnadenwirkungen des Sacramentes sofort bei dessen Empfange ein, widrigenfalls aber bleiben sie auf so lange suspendiert, bis der Empfänger diese Tugenden, beziehungsweise wenigstens einen Act der unvollkommenen Neuen, noch später erwecken wird. — Vergl. S. Alph. Theol. mor. I. VI. n. 87 A 139. War nun Sempronia bezüglich ihres protestantischen Glaubens in bona fide, so können wir mit gutem Grunde annehmen, dass sie besagte Tugenden geübt hat, dass also auch seitens ihrer Disposition der bedingnisweisen Wiederholung der Taufe nichts im Wege stehe.

B) Untersuchen wir endlich auch noch die geistliche Noth der Sempronia und die etwaigen Hindernisse höherer Ordnung, welche deren Abhilfe vielleicht entgegentreten könnten.

1. Es ist zwar kein dringender Grund zur Annahme vorhanden, dass sich Sempronia im Stande der Todsünde und damit bei ihrem bewusstlosen Zustande in extrema necessitate spirituali befindet, „ut periculum damnationis ita immineat, ut moraliter loquendo sine alterius auxilio illud evadere non possit“, (Müller I. II. § 57. n. 8) doch ist die Furcht für ihr ewiges Heil bei ihrer eigenen Hilflosigkeit sicher nicht unbegründet. Da nun einerseits die Sacramente der Menschen wegen eingesetzt sind, — „Sacramenta sunt propter homines“ — andererseits aber der katholische Pfarrer

seinem verirrten Schäflein, das sich in großer, vielleicht sogar in der äußersten Gefahr der ewigen Verdammnis befindet, mit so leichter Mühe und mit nicht unwahrscheinlichem Erfolge zu hilfe kommen kann, so werden sich nicht so leicht wahrhaft solide Gründe auffinden lassen, welche ihn von der Erfüllung dieser Liebes- und Amtspflicht entschuldigen könnten.

2. Unter Akatholiken kann es vorkommen, dass in ähnlichen Fällen die Taufe zuweilen nicht ohne öffentliches Aergernis oder ohne große Gefahr für die katholische Religion oder das geistliche Wohl der Gläubigen gespendet werden könnte. In einem solchen Falle muss, wie Königs n. 1261. mit Recht bemerkt, das Privatwohl dem öffentlichen Wohle weichen: „bonum enim commune praeferrendum est privato“. Von einer solchen Gefahr kann aber bei der Taufe der Sempronia offenbar keine Rede sein. Auch ihre protestantische Beerdigung, die, wenn sie jetzt stirbt, nicht verhindert werden kann, wird kein Aergernis verursachen, da Sempronia ja ganz im geheim getauft wird. — Sollte unsere Kranke aber wieder gesund werden und in ihrem protestantischen Bekenntnisse verharren, so kann dieser für die Zukunft mögliche Fall gegenwärtig ebenso wenig ein Hindernis der Taufe bilden, als bei einem gefährlich kranken Kinde akatholischer Eltern, von welchem der hl. Alphonfus sagt: „Certum est, posse et debere baptizari prolem (invitis parentibus), si ipsa sit in periculo mortis. Ita communiter etc. I. VI. n. 129. Wir fügen noch aus Lehmkühl (P. II. n. 84) bei: „In Ordinariis Ecclesia solet, nisi periculum mortis adsit, exspectare consensum alterutrius parentis, atque probabilem spem catholicae educationis.“

3. Man wendet vielleicht ein: Wenn Sempronia getauft werden kann und soll, so muss jeder Akatholik, wenn er das Bewusstsein verloren hat, in Todesgefahr bedingnisweise getauft oder absolviert werden, was doch offenbar ganz gegen die Praxis der Kirche ist. — Wir antworten: nicht bei jedem Akatholiken treffen in der Todesgefahr jene Gründe und Umstände zusammen, welche wir bei Sempronia für Wiederholung der Taufe angeführt haben. Wo aber solche vorhanden sind, ist die Regel, die wir nach Lehmkühl (P. II. n. 78. not. 2) aufstellen, sicher nicht gegen die Praxis der Kirche: „Quando igitur secundum doctrinam complurium scriptorum homo sensibus destitutus baptizari potest, non est ratio, cur non fiat, immo charitas videtur ad id impellere.“

Ziehen wir nun aus der Antwort auf die Frage I. und II. folgenden Schluss:

Da bei Sempronia die Giltigkeit ihrer ersten Taufe zweifelhaft, ihre gegenwärtige Fähigkeit und Disposition zur Taufe wahrscheinlich ist, da ferner ihre geistliche Noth diese Hilfe zu verlangen scheint

und der Spendung derselben kein gerechtes Hindernis entgegensteht, so kann und soll sie noch bedingungsweise getauft werden, und es ist sicher ein Act der christlichen Liebe und eines wahren Seeleneifers, wenn der katholische Pfarrer Sempronius unter der Bedingung taufet: „si non es baptizata et si capax es“, ego te baptizo etc. Ganz verfehlt wäre aber die Bedingung: „si disposita es“, denn diese Intention des Ministers würde das Sacrament bei einer eventuell erst nachfolgenden Disposition geradezu ungültig machen, und dadurch den Zweck des Sacramentes in diesem Falle ganz vereiteln.

Wären für die Vermuthung, daß Sempronius auch die sacramentale Absolution begehrte, positive Gründe vorhanden, so müßte sie nach der Taufe bedingungsweise (si capax es) absolviert werden. Zur Absolution von der Häresie ist auch in diesem Falle, wenn es Zeit und Gelegenheit gestatten, noch die Bevollmächtigung des Bischofes zu erbitten, weil der Fall zum forum externum Episcopi gehört.

Ebenso wären auch positive Gründe erforderlich, um bei Protestanten die Intention, das Sacrament der letzten Delung empfangen zu wollen, voraussehen zu können.

III. Welche Ceremonien sind in unserem Falle bei Spendung der Taufe zu beobachten? Es handelt sich hier um eine Privat-Taufe im Nothfalle. Dabei sind keine Pathen vorgeschrieben: „licet non necessario sit adhibendus patrinus in baptismo privato, tamen bene adhiberi potest, et praestantius adhibetur“. S. Alph. Theol. mor. I. VI. n. 147. praeon. II.

Den Taufritus anbelangend hat die S. Rit. Cong. unterm 23. September 1820 mit Hinweisung auf das Rituale für die Häusstaufe im Nothfalle folgendes vorgeschrieben:

1. Alles, was nach dem Rituale dem eigentlichen Taufacte vorangeht, ist zu unterlassen, und der Täufling sofort in üblicher Weise zu taufen: ter infundens aquam super caput ejus in modum Crucis dicens: ego te baptizo etc.

2. Hat der Priester kein geweihtes Taufwasser bei der Hand und ist Gefahr im Verzuge, so taufe er mit gewöhnlichem natürlichem Wasser.

3. Nach der Taufe salbe er den Scheitel des Täuflings mit dem heiligen Chrism, wenn er solches bei sich hat, und spreche dabei die im Rituale vorgeschriebenen Worte: Deus omnipotens etc.

4. Hierauf reiche er unter den üblichen Worten des Rituale das weiße Taufkleid und die brennende Kerze.

5. Wird der Täufling wieder gesund, so sind die unterbliebenen Ceremonien, welche dem Taufacte vorangehen, in der Kirche nachzuholen; „sed nunquam extra Ecclesiam supplendae sunt

ceremoniae omissae", — bemerkt De Herdt: S. Lit. prax. de Bapt. n. 6.

6. Alle diese Bestimmungen gelten, soweit deren Befolgung möglich ist, auch für die bedingungsweise gespendete Notaufnahme von Altkatholiken, wie Konings n. 1264. I. und VI. nachweist.

Mautern. P. Johann Schwiebacher, C. SS. R.

XII. („Reine Jungfrau“ im Sinne einer Ordensconstitution.) X. wendet sich durch eine Bittschrift an die Oberin eines Klosters um Aufnahme. Die Oberin schreibt ihr zurück, dass sie kommen könne, aber nur unter der Bedingung, dass sie noch „reine Jungfrau“ sei! — Da eilt X. zum Confessor, gesteht ihm, dass sie einmal das Unglück hatte Verführungen nachzugeben, dass der sündhafte Act aber keine Folge hatte, sie diese Sünde übrigens längst bereut und gebeichtet habe. Schliesslich fragt sie voll Bangigkeit, ob sie als reine Jungfrau sich bezeichnen dürfe.

Es ist doch kaum daran zu zweifeln, dass die Constitution, auf die sich die Frau Oberin beruft unter der Bezeichnung „reine Jungfrau“ nur eine Jungfräuschaft im Sinne habe, welche vor der Welt, dem Urtheil der Menschen besteht, dass sie mit anderen Worten nur die „Gefallenen“ von der Aufnahme ausgeschlossen wissen will. — Es ist schon möglich und soll thatfächlich irgendwo vorkommen, dass eine Oberin den Text der Regel missverstehend wirklich die vera virginitas coram Deo im Sinne hat und auf diese Weise irrig die Aufnahme an eine Bedingung knüpft, die durchaus nicht in der Regel begründet ist. In diesem Falle kann sich X. immerhin ruhigen Gewissens als reine Jungfrau anmelden; denn nach der Constitution, an welche die Vorstellung appelliert, ist sie es. Der Irrthum ist ganz auf Seite der Vorstellung und muss deren irrite Bedingung als non adjecta betrachtet werden (cf. Gury 795 nota). — Wie aber, wenn die Regel thatfächlich die Jungfräulichkeit vor den Augen Gottes verstände, wonach sich jemand wenigstens von äusseren Acten der Unehrbarkeit enthält? Man kann mit Grund annehmen, dass kein Regelpunkt eines beliebigen Frauenklosters weder bischöflich, noch weniger päpstlich in diesem Sinne approbiert werde, da ein derartiger Punkt eine Menge Unannehmlichkeiten, Beschämungen, Scrupeln zur Folge haben muss. Man wird kaum irren, wenn man dafür hält, dass die kirchliche Behörde nicht einmal berechtigt wäre, die Aufnahme an eine Bedingung zu knüpfen, die man als dem Communwesen nachtheilig, also moralisch unmöglich bezeichnen muss. Analog zu dem vorliegenden Falle schreibt der hl. Alphonsus: *Dicunt auctores, quod sponsa ab alio corrupta, etiamsi interrogetur a sponso, an fuerit ab alio cognita, poterit dissimulare et negare per restrictionem*